

ENTWURF

Beilage Nr. 26/2004

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat hat auf Antrag eines/einer Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine in diesen Ländern erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.“

2. In § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „in einem EWR-Vertragsstaat“ durch den Ausdruck „in einem in Abs. 2 genannten Land“ ersetzt.

3. § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Gleichhaltung einer in einem in Abs. 2 genannten Land erworbenen Ausbildung entspricht der Gleichhaltung im Sinn

des Abs. 2, im Fall einer bedingt ausgesprochenen Gleichhaltung der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 3.“

4. § 7 erhält die Bezeichnung „§ 6“, § 8 die Bezeichnung „§ 7“ und wird folgender neuer § 8 angefügt:

„**§ 8.** Durch dieses Gesetz wird in Bezug auf die in § 1 genannten Bedienstetengruppen die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25, in der am 1. Oktober 2004 geltenden Fassung umgesetzt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ist umzusetzen.
2. Wurde in einem anderen Bundesland bereits ausgesprochen, dass ein Zeugnis über eine in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung als Kindergärtner oder Kindergärtnerin bzw. als Erzieher oder Erzieherin den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist, muss bei einem Wechsel in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien neuerlich ein formelles „Gleichhaltungsverfahren“ abgeführt werden.

Ziele:

1. Umsetzung des Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.
2. Entfall des „Gleichhaltungsverfahrens“ in jenen Fällen, in denen eine „Gleichhaltung“ bereits in einem anderen Bundesland ausgesprochen worden ist.

Inhalt:

1. Gleichstellung von schweizerischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen mit Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Hinblick auf die Anstellung als Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten.
2. In anderen Bundesländern ausgesprochene Gleichhaltungen von Ausbildungen in einem EWR-Vertragsstaat und der Schweiz werden anerkannt.

Alternativen:

1. Keine.
2. Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Keine nennenswerten, da kaum mit Gleichhaltungsverfahren, die einen Staatsangehörigen oder eine Staatsangehörige der Schweiz betreffen, zu rechnen ist. Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten geändert wird

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Umsetzung von Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit für den Bereich der Anstellung von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Kindergärtner/in oder Erzieher/in an Horten. Weiters wird geregelt, dass in einem anderen Bundesland ausgesprochene Gleichhaltungen von Zeugnissen über eine in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz erworbene Ausbildung als Kindergärtner oder Kindergärtnerin bzw. als Erzieher oder Erzieherin auch im Land Wien anerkannt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 2 und 3):

In Artikel 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhangs III werden die schweizerischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, indem einerseits normiert wird, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweizerische Eidgenossenschaft anzuwenden ist, und andererseits die sektorellen Richtlinien durch die Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen normieren die auf Grund dieses Abkommens erforderliche Gleichstellung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Bereich der Anstellung von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Kindergärtner/in oder Erzieher/in an Horten.

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 6):

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die in einem anderen Bundesland bereits gewährten Gleichhaltungen auch im Bundesland Wien anerkannt werden. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Kindergärtnerin aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, der bereits in einem anderen Bundesland (etwa in Vorarlberg) eine an keine Bedingung(en) geknüpfte Gleichhaltung gewährt wurde, sofort auch in Wien beschäftigt werden kann. Das führt nicht nur zu einer Erleichterung in der Vollzugspraxis (ein teilweise aufwändiges Prüfungsverfahren kann unterbleiben), sondern verhindert auch, dass in Österreich absolvierte Ergänzungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge wegen einer unterschiedlichen Vollzugspraxis nicht anerkannt werden, was für die Betroffenen nicht nachvollziehbar wäre.

Zu Art. I Z 4 (§§ 6 bis 8):

Die neuen Paragraphenbezeichnungen berücksichtigen den Umstand, dass es seit der Novelle LGBl. für Wien Nr. 23/2001 keinen § 6 mehr gibt. § 8 setzt Art. 17 Abs. 1 dritter Satz der RL 92/51/EWG um.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden bloße Änderungen in der Paragraphenbezeichnung nicht aufgenommen.

alt

neu

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten

Art. I Z 1:

§ 4. (2) Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

§ 4. (2) Der Magistrat hat auf Antrag **eines/einer Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern**, binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine **in diesen Ländern** erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

Art. I Z 2:

§ 4. (3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller/von der Antragstellerin nach seiner/ihrer Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

Art. I Z 3:Art. I Z 4:

§ 4. (3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller **in einem in Abs. 2 genannten Land** erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller/von der Antragstellerin nach seiner/ihrer Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

§ 4. (6) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Gleichhaltung einer in einem in Abs. 2 genannten Land erworbenen Ausbildung entspricht der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 2, im Fall einer bedingt ausgesprochenen Gleichhaltung der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 3.

§ 8. Durch dieses Gesetz wird in Bezug auf die in § 1 genannten Bedienstetengruppen die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur

Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25, in der am 1. Oktober 2004 geltenden Fassung umgesetzt.